

1

Erbzinsen genannt, die indirekt mit dem Dresdner Rat zusammenhängen. So erwarben 1486 die Dresdner Bogenschützen Zinsen von einem Weinberg bei Kößchenbroda, genannt „Der Ullmann“. 1468 kaufte das Dresdner geistliche Brückenamt, auch eine Ratsverwaltungsstelle, Weinberge an der heutigen Franz-Seldte-Straße und der Borstraße.

Bis in die Hälfte des vorigen Jahrhunderts standen auch verschiedene Höfe des Dorfes Kößchenbroda unter der Gerichtsbarkeit des Dresdner Rates, und zwar unter der des Brückenamtes und des Syndikatsamtes der Stadt. Unter dem Brückenamt stand das heutige Quasdorfsche Grundstück Alt-Kößchenbroda 11, unter dem Syndikatsgericht die Grundstücke 23 bis mit 28 derselben Straße. Die 1864 erschienene Schubertsche Chronik erwähnt diese Lehnverhältnisse der genannten Grundstücke als zu ihrer Zeit noch bestehend.

Durch die verschiedenen Weinbergbesitzungen des Rates zu Dresden in der Pöknitz entstand in der Mitte des 15. Jahrhunderts zwischen ihm und der Altgemeinde Kößchenbroda ein hartnäckiger Streit, der fast 20 Jahre währte und sogar vor den Landesherrn und schließlich bis vor den Schöppenstuhl von Leipzig bzw. vor die juristische Fakultät der Universität getragen wurde. Ihm lagen die eigentümlichen Herrschaftsverhältnisse der Pöknitzer Weinberge, die in keinem kommunalen Verhältnis zu den Pöknitzdörfern standen, zugrunde. Keines dieser Dörfer bezog das Weinberggebiet in seine Flurgrenzen ein. Die einzelnen Weinberge waren „exemt“, wie es in der Kanzleisprache späterer Zeiten hieß, sie unterstanden ohne jede gemeindliche Bindung unter sich den verschiedensten Lehngerichtsbarkeiten. In den Dörfern aber wurden alljährliche Gerichtstage abgehalten, auf denen Angelegenheiten der niederen Gerichtsbarkeit, Besitzwechselfragen, Streitigkeiten der Bauern, für die die Richter der Altgemeinde nicht zuständig waren, u. ä. geregelt wurden. Die Kosten dieser Gerichtstage, Dingtage, auch Ehegerichte genannt, hatten die Dörfer zu tragen, die sie auf die einzelnen Grundstücke umlegten. Dingheller nannte man diese Umlage, und um diese Dingheller ging jahrelang der Streit zwischen Dresden und Kößchenbroda. Das Dorf forderte sie auch vom Dresdner Rat als Besitzer von Grundstücken in der Pöknitz, und dieser weigerte sich ganz entschieden, sie zu zahlen. Man wußte vielleicht nichts mehr von diesem eigenartigen Kompetenzstreit, wenn der Dresdner Stadtkämmerer die Kosten dafür nicht in seinem Rechnungswerk verzeichnet hätte, Kosten, die wahrscheinlich höher waren als der Wert des Objektes, um das sich der Streit drehte. 1456 ritt der Dresdner Bürgermeister selbst mit einem Gefolge von acht Personen und fünf Pferden nach Meißen, um den schwierigen Fall dem Herzog selbst vorzutragen. „Vor unsern gnedigen Herrn getedinget umbe der Dingheller willen mit den von Kotzschbroda“, erläuterte der Stadtkämmerer die Ausgabe für die Behrungskosten, die dieser Ritt nach Meißen verursachte. Die Ausgabe war aber wie die Reise überhaupt umsonst, auch der Herzog konnte die beiden Parteien nicht unter einen Hut bringen, denn der Streit ging weiter, bis ihn die Leipziger Juristenfakultät endlich entschied und — den Kößchenbrodaern rechtgab. 1469 werden nämlich die Kosten verbucht „vor ein ortel (Urteil) den scheppen zu Leipcyk, als sich der Rat erfraget umbe die Dingheller, dy die von Kotzschbroda haben wollten“, und für die Antwort des Schöppenstuhles der Leipziger Universitätsjuristen, die besagte, daß die Weinberge, also auch die des Dresdner Rates, „zu gerichtstagen pfennige bey gehorsam zu geben schuldig vndt pflichtig sint“. Damit war dieser jahrzehntelange Streit erledigt, die Dresdner mußten die verhassten „Dingheller“ bezahlen und die Kößchenbrodaer verzeichneten 1496 in ihrer ältesten uns bekannten Dorfrüge unter Punkt 8: „Item och ist daß vnser freyhendt vndt gewohnheyt, alle dy Herren, dy do haben Berge liegen allhie yn diesen Gerichten, daß selbige sollen helffen gelden zu vnßers gnedigen Herrn Erbgerichten als denn es geborlich ist.“